

Protokoll
der Gemeinderatssitzung
am 16.05.2024 um 19:30 Uhr
im Sitzungssaal
der Marktgemeinde Prambachkirchen



Gemeinderat

Marktgemeindeamt Prambachkirchen

Prof.-Anton-Lutz-Weg 1

4731 Prambachkirchen

Telefon 07277-2302-0

e-mail: gemeinde@prambachkirchen.ooe.gv.at

Verständigung

Sie werden höflich zu der am
Donnerstag, 16. Mai 2024 um 19:30
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden
Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

Tagesordnung:

- 1: Grundverkehr Auinger Lea - Kaufvertrag und straßenrechtliche Verordnung - Beratung und Beschluss.
- 2: Erlassung einer Feuerwehr Tarifordnung für privatrechtlichen Bereich - Beratung und Beschluss.
- 3: Planungskostenübereinkommen zur Regenwasserableitung in Bad Weinberg - Beratung und Beschluss.
- 4: Übereinkommen zum Bezug der Portionen für Essen auf Rädern vom Altenheim Waizenkirchen - Beratung und Beschluss.
- 5: Öffentliche Trinkwasserversorgung für die Ortschaft Schöffling - Beratung und Beschluss.
- 6: Entschädigungen für Wahlbeisitzer bei der EU-Wahl - Beratung und Beschluss.
- 7: Allfälliges.

Um pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes zu benachrichtigen.

*Bürgermeister
Herbert Holzinger*

Anwesende Mitglieder und Ersatzmitglieder

Nr	Partei	MITGLIEDER	Straße	Anwesend
1	ÖVP	Bgm. Herbert Holzinger	Uttenthal 1	Ja
2	ÖVP	Vbgm ⁱⁿ Maria Brunner	Hochstraße 11	Ja
3	ÖVP	Walter Schnelzer	Steinbruch 26	Entsch.
4	ÖVP	Ing. Reinhard Eschlböck	Bergstraße 1	Ja
5	ÖVP	Anita Edinger	Weidenweg 8	Entsch.
6	ÖVP	DI (FH) Bernhard Eder	Hochstraße 14	Ja
7	ÖVP	Othmar Doppelbauer	Schöffling 3/2	Ja
8	ÖVP	Michaela Kirnbauer- Allerstorfer	Oberfreundorf 9	Ja
9	ÖVP	Klaus Auinger	Meteoritenweg 9	Ja
10	ÖVP	Philipp Gessl Msc	Kapellenweg 6/6	Ja
11	ÖVP	Katharina Auinger	Untergallsbach 14	Ja
12	ÖVP	Karl Weixelbaumer, Prok.	Sternenweg 1/2	Ja
13	ÖVP	Mag. Franz Eschlböck	Steinbruch 22	Ja
14	ÖVP	Gisela Götzendorfer	Steinbruch 13	Ja
15	FPÖ	Stefan Eichlberger	Rosenstraße 13	Ja
16	FPÖ	Julia Jungreithmair	Gschnarret 28	Ja
17	FPÖ	Mario Kreuzmayr	Steinbruch 18/2	Ja
18	FPÖ	Markus Rechtlehner	Mittergallsbach 14/1	Ja
19	FPÖ	Hubert Mittendorfer	Prattsdorf 8	Ja
20	GRÜNE	Michael Neuweg	Mittergallsbach 16/1	Ja
21	GRÜNE	Karin Bernauer	Obereschlbach 5/2	Ja
22	GRÜNE	Alexander Sturmlechner	Grieskirchner Str. 1/2	Ja
23	GRÜNE	Gertraud Essig	Bahnhofstraße 29/2	Ja
24	GRÜNE	Ingeborg Schulz	Rosenstraße 22	Ja
25	MFG	Helmut Mayer	Obergallsbach 13	Ja

Nr	Partei	ERSATZMITGLIEDER	Straße	Anwesend
1	ÖVP	Ing. Keplinger Rudolf	Stallberg 1	Ja
2	ÖVP	Sallaberger Herbert	Oberdoppl 1	Ja
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Insgesamt sind **25** Mitglieder anwesend.

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu schriftlich und zeitgerecht am 09.05.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde und
- d) die Beschlussfähigkeit gemäß § 20 Abs. 2 Oö. GemO gegeben ist, nachdem die Hälfte der einberufenen Mitglieder anwesend ist.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 04.04.2024 lag während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auf und liegt auch noch während der Sitzung zur Einsicht auf.

Gegen diese Verhandlungsschrift können bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen vorgebracht werden.

TOP 1) Grundverkehr Auinger Lea - Kaufvertrag und straßenrechtliche Verordnung – Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

Frau Auinger Lea, Untergallsbach 11, hat bei der Gemeinde angefragt, ob sie eine ca. 170m lange Teilfläche aus dem öffentlichen Gut (Wirtschaftsweg), Grst. 457, KG 45004, im Ausmaß von ca. 840 m², käuflich erwerben könnte. Sie würde die Fläche in ihr Grundstück 456 integrieren und sich auch um die entsprechende Erhaltung des Weges kümmern.

Über das betroffene Wegstück erfolgt ausschließlich die Erschließung ihres eigenen Grundstückes 456. Dienstbarkeiten (Geh- und Fahrrechte, etc.) auf dem Grundstück 457 sind im Grundbuch keine eingetragen.

Die o.a. Teilfläche des öffentlichen Gutes läuft mitten durch das Grundstück von Frau Auinger Lea und wird von keinem weiteren Grundeigentümer benötigt bzw. benützt. In der Sitzung des INF- bzw. BAU- Ausschusses am 20.06.2023 wurden keine Einwände gegen den Verkauf geäußert.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.06.2023 und des Gemeinderates am 14.09.2023 wurden gegen den Verkauf keine Einwände geäußert und ein Kaufpreis von 10 € je m² beschlossen.

Von Frau Auinger wurde das Kaufanbot bereits unterschrieben.

Für die Eintragung im Grundbuch wurde die Vermessung des zu verkaufenden Teilgrundstückes von Herrn Dipl.Ing. Gerhard W. Rabanser aus Eferding durchgeführt.



Mit der Erstellung des Kaufvertrages, welcher vom Gemeinderat beschlossen werden muss, wurde das Notariat Dr. Keppelmüller beauftragt. Ebenfalls ist die nachstehende Verordnung über die Auflassung der öffentlichen Straße zu beschließen.

Verordnung gemäß § 11 OÖ. Straßengesetz

Prambachkirchen, am 16.05.2024

Verordnung

*über die Auflassung einer öffentlichen Straße für den Gemeingebrauch
in Untergallsbach, Parz. 457, KG Dachsberg*

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prambachkirchen hat am 16.05.2024 gemäß § 11 Abs. 1 OÖ. Straßengesetz 1991, LGBl.Nr. 84 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 OÖ. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Vermessungsplan des staatlich geprüften und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Gerhard Rabanser, Josef-Mitter-Platz 2, 4070 Eferding vom 21.02.2024, GZ 4166/23, Maßstab 1:1000 zugrunde.

§ 2

Die Marktgemeinde beabsichtigt das Teilgrundstück aus dem Grundstück Nr. 457, EZ 868, KG Dachsberg, im Ausmaß von 840 m² und im beiliegenden Vermessungsplan des staatlich geprüften und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Gerhard Rabanser, Josef-Mitter-Platz 2, 4070 Eferding vom 21.02.2024, mit der Nr. 1 bezeichnet, an Frau Lea Auinger zu verkaufen und als öffentliches Gut aufzulassen. Dieses Teilgrundstück wird an Frau Lea Auinger, Untergallsbach 4, 4731 Prambachkirchen zum Grundstück Nr. 456, KG Dachsberg abgeschrieben.

§ 3

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Vermessungsplan im Maßstab 1:1000 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ. GemO. 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:
(Herbert Holzinger)

Angeschlagen:
Abgenommen:

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 07.05.2024 wurden gegen den vorgetragenen Sachverhalt keine Einwände geäußert.

Wortmeldungen: Keine

Antrag

GR Auinger Klaus stellt den Antrag, die Verordnung über die Auflassung einer öffentlichen Straße für den Gemeingebrauch ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 2) Erlassung einer Feuerwehr Tarifordnung für privatrechtlichen Bereich – Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

In der Sitzung des Gemeinderates am 04.04.2024 wurde eine Feuerwehr- Gebührenordnung beschlossen. Im Rahmen der Verordnungsprüfung wurde vom Land OÖ mitgeteilt, dass diese Verordnung nur Leistungen im hoheitlichen Bereich abdeckt und dadurch der Beschluss einer eigenen Feuerwehr- Tarifordnung für den privatrechtlichen Bereich empfohlen wird.

Mit Schreiben vom 20. Jänner 2024 wurde den Gemeinden vom Land OÖ ein Muster für die Erlassung einer Feuerwehr-Gebührenordnung übermittelt. Diese enthält Gebühren für hoheitliche Leistungen der Feuerwehren und sind vom Bürgermeister der Gemeinde vorzuschreiben (vgl. § 6 Abs. 5 erster Satz Oö. Feuerwehrgesetz 2015 – Oö. FWG 2015).

Vom Oö. Landes-Feuerwehrverband wurde eine aktualisierte Muster-Feuerwehr-Tarifordnung erstellt. Diese enthält Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender privatrechtlicher Leistungen. Hinsichtlich dieser Leistungen ist die (örtliche) Feuerwehr berechtigt, Rechnungen zu legen (vgl. § 6 Abs. 5 zweiter Satz Oö. FWG 2015). Damit diese Tarife (Richtsätze) für die jeweilige Gemeinde anwendbar sind, ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Dieser Beschluss ist gemäß § 94 Abs. 6 Oö. GemO 1994 kundzumachen.

Es wird daher der Beschluss der n.a. Tarifordnung durch den Gemeinderat empfohlen:

6.3.006		
Richtlinie		
Feuerwehr-Tarifordnung 2024 Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender Leistungen gem. § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015		
Inkrafttreten per 01.01.2024	Stand 12/2023	

1. Inhaltsverzeichnis

2. Allgemeine Bestimmungen	3
3. Berechnungsgrundsätze	3
4. Reinigung und Wiederinstandsetzung	5
5. Sonstige Gebühren	5
6. Rechnungslegung und Fälligkeit	6
7. Umsatzsteuer	6
8. Inkrafttreten	6
9. Anlage I	7

Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender Leistungen gem. § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 letzter Satz des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, werden für häufiger anfallende Leistungen (s.g. nicht-hoheitliche Leistungen) Richtsätze gem. Beschluss der Oö. Landes-Feuerwehrleitung vom 21.11.2023 in Form der vorliegenden Feuerwehr-Tarifordnung 2024 festgelegt.

2. Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Richtsätze (Tarife) für die Leistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren¹ (im Folgenden kurz: Feuerwehr) gemäß § 2 Abs. 4 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014.

(2) In Anlage I, Tarif A bis C sind Tarife für Leistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgelegt.

(3) In Anlage I, Tarif D sind die Tarife für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(4) Die Feuerwehr kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarif E sind die Tarife für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, etc.) festgelegt, die nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit und nach konkretem Aufwand vorzuschreiben sind.

3. Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die Beistellung von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen)

¹ gemäß § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 auch für Berufsfeuerwehren möglich

angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.

(2) Der Tarif für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei entgeltpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Entgeltpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist der Tarif für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten der Tarif für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Pauschaltarif (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Pauschaltarife der Tarifposition der Anlage I, Tarif A, Punkt 2 u. 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Pauschalgebühren gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus, erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen, maßgebend ist der den einschlägigen Baurichtlinien entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifordnung gültig ist. Ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial Tarif D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A, zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger lediglich bereitgestellt, d.h. diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Tarife aus Anlage I, Tarif A, Punkt 2, zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Tarife sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

4. Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen oder bei technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder wirtschaftlich unrentabel, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

5. Sonstige Gebühren

(1) Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist ein Tarif unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

6. Rechnungslegung und Fälligkeit

(1) Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Leistungserbringung. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung spesenfrei und ohne Abzug auf das in der Rechnung angeführte Konto zu leisten. Die Zurückhaltung von Zahlungen sind - egal aus welchen Gründen - unzulässig. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gelten Verzugszinsen in der Höhe von 3 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart. Im Falle der Säumnis ist der Leistungsempfänger verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Interventionskosten (Manipulations-, Anwalts- und Inkassokosten) zu ersetzen.

(2) Gerichtsstand ist der Einsatzort der erbrachten Leistung. Es gilt mit der Auftragserteilung die inländische Gerichtsbarkeit als vereinbart und es ist österreichisches Recht anzuwenden.

7. Umsatzsteuer

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze unterliegen gem. § 2 Abs. 3 UStG nicht der Umsatzsteuerpflicht.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung 2016, (Stand 01.01.2023) außer Kraft.

Korrektur anstelle Absatz 8:

Diese Tarifordnung tritt ab 17.05.2024 in Kraft.

9. Anlage I

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	32,40
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	32,40
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen, vidieren von Brandschutzplänen usw.) pro Person und angefangener Viertelstunde	lt. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung; aktuell 17,30
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV (zB für Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl.) pro Person und Stunde	105,80

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5-12 Std.
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	63,70	318,50
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	90,70	453,50
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	106,90	534,50
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	122,00	610,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	137,10	685,50
	Sonderfahrzeuge:		
2.06	Wechseladefahrzeug ohne Kran	137,10	685,50
2.07	Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25	159,80	799,00
2.08	Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	239,70	1.198,50
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechseladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechseladefahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	271,00	1.355,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechseladefahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug	248,40	1.242,00
2.11	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	228,90	1.144,50
2.12	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	197,60	988,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	149,00	745,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft	181,40	907,00
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft	302,40	1.512,00
2.16	Abrollbehälter mit Ladelifte	44,30	221,50
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	29,20	146,00
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	27,00	135,00
2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	58,30	291,50
2.20	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	106,90	534,50
2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	17,20	86,00
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	51,80	259,00
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	75,60	378,00
2.24	Tunnellüfter	74,50	372,50
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	108,00	540,00
2.26	Drohne bis Klasse C2	43,20	216,00
2.27	Drohne ab Klasse C3	57,20	286,00

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		8,60
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,20	81,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	21,60	108,00
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		11,80
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	33,40	167,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform	10,80	54,00

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5-12 Std.
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	21,60	108,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschäumgerät; Hochdruckreiniger	29,10	145,50
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	38,80	194,00
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	51,80	259,00
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	63,70	318,50
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	75,60	378,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	87,40	437,00
4.08	Stromerzeuger >150 kVA	110,10	550,50
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer), ohne Stromversorgung	27,00	135,00
4.10	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	35,60	178,00
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	109,00	545,00

Anmerkung:

Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).
Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		17,20
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		32,40
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsggerät (Ambu, Orospirator uä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	28,00	140,00
	Füllung je Pressluftflasche:	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l - 200 bar	3,20	
5.05	1 bis 2 l - 200 bar	4,30	
5.06	4 l - 200 bar	5,40	
5.07	7 l - 200 bar	9,70	
5.08	10 l - 200 bar	10,80	
5.09	12 l - 200 bar	11,80	
5.10	15 l - 200 bar	14,00	
5.11	6 bis 7 l - 300 bar	11,80	
5.12	50 l - 200 bar	44,20	
5.13	50 l - 300 bar	64,80	

Anmerkungen: Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		30,20
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	16,20	81,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		44,30
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	16,20	81,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		13,00
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		15,10
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	38,90	194,50
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	50,80	254,00
6.09	Zelt bis 10 Personen		47,50
6.10	Zelt über 10 Personen		65,80
6.11	Wärmebildkamera	38,80	194,00
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	24,90	124,50
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	27,00	135,00
6.14	Feldbett		6,50
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	24,90	124,50
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	37,80	189,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
7.01	Hitzeschutzanzug	19,40	97,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		25,90
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach Vorgaben	
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	38,80 bzw. nach Aufwand	194,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	100,40 bzw. nach Aufwand	502,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		27,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		7,60
8.02	Arbeitsboot	63,70	318,50
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	38,80	194,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot	60,40	302,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		7,60
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	15,10	75,50
8.07	Rettungsweste	8,70	43,50
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		68,00
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		112,30
8.10	Feuerwehrzille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	14,00	70,00
8.11	Unterwasserkamera (ohne Boot)	75,60	378,00
8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	60,50	302,50
8.13	Unterwasserschneidegerät	44,20	221,00
8.14	Eisretter	15,10	75,50
8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Trierweste	36,70	183,50
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	24,90	124,50
8.17	Hebesack offen oder geschlossen	50,80	254,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
9.01	Handfunkgerät	15,10	75,50
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	17,30	86,50
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	25,90	129,50
9.04	Megafon (ohne Batteriekosten)		17,30

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
10.01	Heumess-Sonde		14,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	25,90	129,50
10.03	Heuschneider elektrisch	15,10	75,50

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
11.01	Auffangbehälter 1000 l	14,00	70,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	25,90	129,50
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	35,60	178,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	35,60	178,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	14,00	70,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	37,80	189,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		11,80
11.08	Kanister 50 l		11,80
11.09	Kunststoffwanne 50 l	7,50	37,50
11.10	Kunststoffwanne 200 l	11,80	59,00
11.11	Ölfass bis 200 l	7,50	37,50
11.12	Behälter 220 l	11,80	59,00
11.13	Falttank 3000-5000 l, im Packsack	35,60	178,00
11.14	Falttank 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	54,00	270,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	9,70	48,50
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	9,70	48,50
11.17	Kastenrinne Edelstahl	9,70	48,50
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		11,80
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		50,70
11.20	Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	21,60	108,00
11.22	B-Druckschlauch 20m antistatisch		23,70
11.23	C-Druckschlauch 15m antistatisch		23,70
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		23,70
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		44,20
11.26	Ölsperren (je 10m)		144,70
11.27	Dichtkissensatz	50,70	253,50
11.28	Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör	35,60	178,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	22,60	113,00
11.30	Handumfüllpumpe	19,40	97,00
11.31	Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt	57,20	286,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe	57,20	286,00
11.33	Öl-Wassersauger, samt Zubehör	37,80	189,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	57,20	286,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	57,20	286,00

Tarif B

Tarif für pauschalisierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO Pauschaltarif
12.01	Wohnungsöffnung	Nach Aufwand mind. 108,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichw.), exkl. Mannschaft (nach Pos. 1.02)	108,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichw.), exkl. Mannschaft (nach Pos. 1.02)	250,50
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	73,40 bzw. nach Aufwand
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	99,30 bzw. nach Aufwand
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	129,60 bzw. nach Aufwand
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	144,70 bzw. nach Aufwand
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	216,00 bzw. nach Aufwand

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Anschluss Brandmeldeanlage: Vollanschluss (mittels Übertragungssystem ÖNORM EN 54-21, Typ 1)	je Monat 75,60
13.02	Anschluss Brandmeldeanlage: Bei Weiterleitung des Alarms mittels digitalem oder analogem Telefon-Wählgerät, je Telefon-Wählgerät (mittels Übertragungssystem ÖNORM EN 54-21, Typ 2)	je Monat 37,80
13.03	Dauerhafte Aktivierung- oder Deaktivierung eines Anschlusses einer Brandmeldeanlage, je Fall	59,40
13.04	Brandmelder-Fehl- und Täuschungsalarm	Nach Aufwand mind. jedoch 421,20

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien (Aufzählung demonstrativ)

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Ole, Reinigungsmittel (zB Benzin, Gemisch, Dieselmotoröl, Petroleum)	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.
14.02	Pölmateriale (zB Gerüstklammer, Holz jeder Art)	
14.03	Atemschutzmaterial (zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben)	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial (zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.)	

Tarif E

Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag sowie nach konkretem Aufwand und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit.
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 07.05.2024 wurden gegen den vorgetragenen Sachverhalt keine Einwände geäußert.

Wortmeldungen: Keine

Antrag

GR Gessl Philipp stellt den Antrag, die Tarifordnung für den privatrechtlichen Bereich ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung

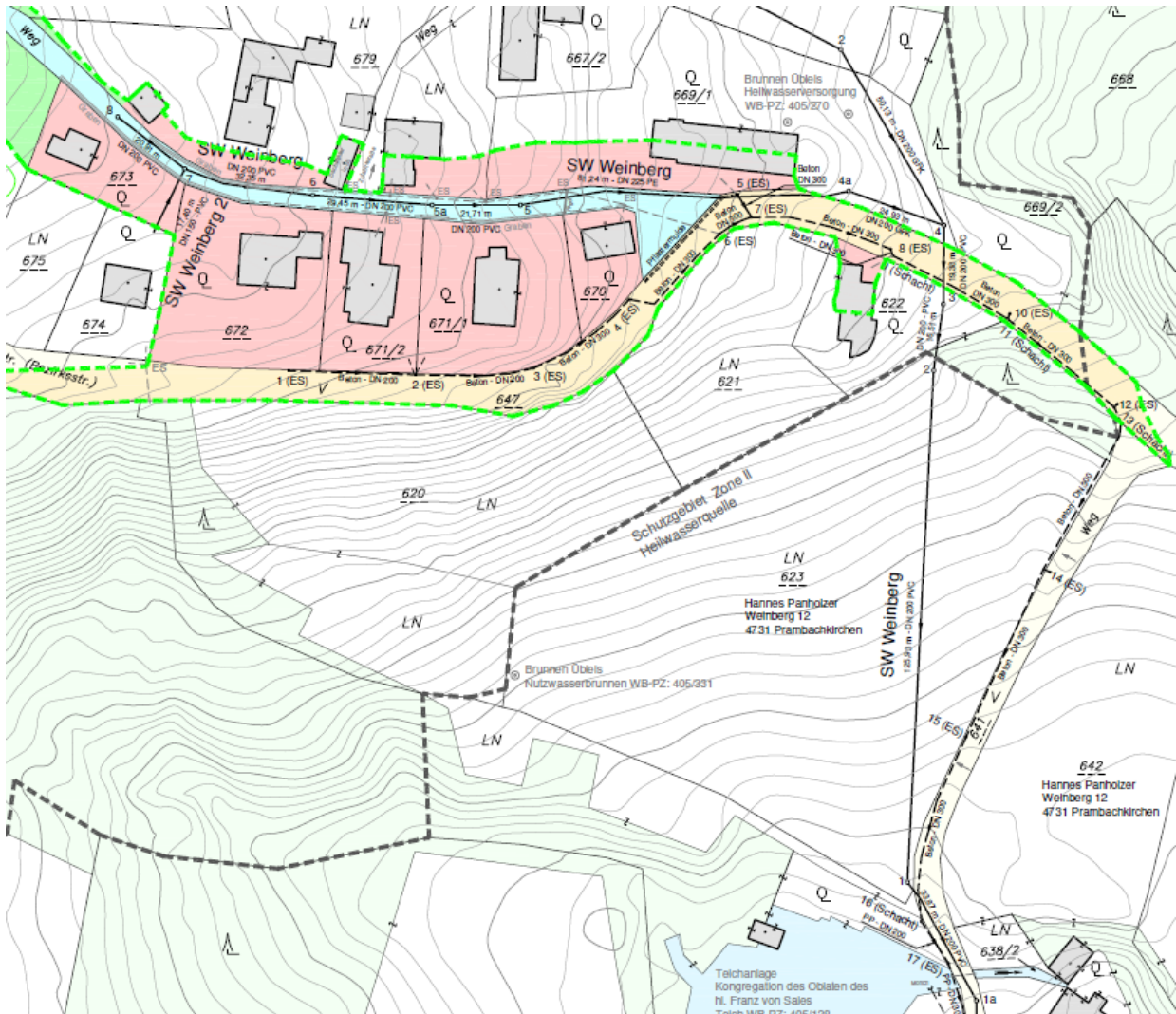
Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.


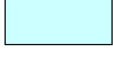



TOP 3) Planungskostenübereinkommen zur Regenwasserableitung in Bad Weinberg - Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

Vom Land OÖ wurde mitgeteilt, dass die wasserrechtliche Bewilligung für die Regenwasserableitung in Weinberg per 31.12.2023 ausläuft. Nach Antrag um Verlängerung der w.r. Bewilligung wurde vom Land OÖ die Errichtung von Retentionsmaßnahmen gefordert, da die Regenwässer künftig nicht mehr direkt abgeleitet werden dürfen.

Zusätzlich zu den Wässern aus der Landesstraße (35 %) werden in die Verrohrung auch die Wässer aus der Gemeindestraße und von vereinzelt Dach- und Wiesenflächen eingeleitet. Aufgrund der Frequentierung der Landesstraße sind Vorreinigungsmaßnahmen erforderlich bzw. sind die anfallenden Oberflächenwässer in ein Versickerungsbecken (ca. 400 m³) einzuleiten.



	Einzugsgebiet:	Fläche A	Abflussbeiwert	Fläche red.	Anteil in %
	EG Bundesstraße	2.800 m ²	$\psi = 0,90$	Ared. = 2.520 m ²	(35 %)
	EG Gemeidestraße	1.900 m ²	$\psi = 0,90$	Ared. = 1.710 m ²	(24 %)
	EG Siedlung	6.700 m ²	$\psi = 0,40$	Ared. = 2.680 m ²	(37 %)
	EG Wiesenfläche	2.100 m ²	$\psi = 0,15$	Ared. = 315 m ²	(4 %)
	EG gesamt:	13.500 m²	$\psi = 0,535$	Ared. = 7.225 m²	(100%)

Als Standort für das Versickerungsbecken würden sich laut Büro Ing. Sandberger die Grundstücke 623, 642 und 643, KG Dachsberg, anbieten.

Als geeigneter Standort für ein Retentionsbecken wurde die landwirtschaftliche Fläche im Bereich der Weinberg empfohlen. Mit dem Grundbesitzer Panholzer Gottfried wurde diesbezüglich bereits Kontakt aufgenommen. Eine Zusage seitens des Grundbesitzers gibt es bis dato noch nicht.



Nachdem sich im Einzugsgebiet neben der Gemeindestraße, den privaten Dach- und Wiesenflächen auch die Landesstraße befindet, wurde zwischen der Straßenmeisterei Eferding und der Marktgemeinde Prambachkirchen vereinbart, das Projekt gemeinsam umzusetzen und sämtliche Kosten je zur Hälfte zu tragen.

Vom Land OÖ wurde dazu folgendes Schreiben samt Übereinkommen übermittelt:

Linz, 21.03.2024

L1222 Bad-Weinberg-Straße km 5,450 bis km 5,530

Baulos: "EA Oberwassergraben / Panholzer"

Bestätigung Planungskostenteilung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Prambachkirchen beabsichtigt einvernehmlich mit dem Land Oberösterreich (Landesstraßenverwaltung) die Errichtung eines Rückhaltebeckens entlang des oben angeführten Straßenabschnittes.

Gemäß § 22 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 sind die Kosten der Herstellung und des Grunderwerbs sowie die damit verbundenen Nebenkosten dem Land von der Gemeinde, in deren Gebiet die Straße liegt, zur Hälfte zu ersetzen.

Sie werden ersucht die beiliegende Bestätigung zur Übernahme der anteiligen Planungskosten durch die Gemeinde, welche mit Beschluss des zuständigen Gemeindegremiums gemäß §§ 43 oder 56 Oö. Gemeindeordnung 1990 genehmigt ist, zu unterfertigen und rückzuübermitteln.

Freundliche Grüße

Für das Land Oberösterreich

Ing. Peter Bauer

Beilagen: Bestätigung

Planungskostenteilung

L1222 Bad-Weinberg-Straße von km 5,450 bis km 5,530

Baulos: "EA Oberwassergraben / Panholzer";

ELVIS-Bezug: 2024-43238 vom 21.03.2024

BESTÄTIGUNG

der Marktgemeinde Prambachkirchen, betreffend die Übernahme von Planungs- und Projektierungskosten für das Baulos "EA Oberwassergraben / Panholzer" entlang der L1222 Bad-Weinberg-Straße von km 5,450 bis 5,530, gemäß § 22 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991.

Die Marktgemeinde Prambachkirchen verpflichtet sich zur Übernahme von 50% aller Kosten, welche im Zuge der Planung und Projektierung des Bauloses "EA Oberwassergraben / Panholzer" durch Dritte (Auftragnehmer) entstehen. Neben den Kosten für das eigentliche Straßenprojekt (Einreich- und Detailprojekt) zählen dazu, je nach Erfordernis, auch Kosten für Vermessungsarbeiten, Wasserrechtsoperate, statische oder geologische Untersuchungen, Lärmuntersuchungen und dergleichen.

Die Kosten für externe Vermessungsarbeiten, welche von der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft des Landes Oberösterreich beauftragt werden, werden erst bei der Abrechnung der Baumaßnahme berücksichtigt. Ausgenommen davon sind aber auch die Kosten hinsichtlich einer allfälligen Projektierung einer Beleuchtung. Sollte eine Beleuchtung zu projektieren sein, ist mit der Abteilung Brücken- und Tunnelbau des Landes Oberösterreich das Einvernehmen herzustellen.

Die Gesamtkosten der Planung (exkl. der Kosten für extern beauftragte Vermessungsarbeiten der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft sowie für eine allfällige Projektierung einer Beleuchtung) werden auf 8.000,00 Euro geschätzt. Bei Überschreitung dieses Betrages ist die Gemeinde zwingend darüber zu informieren und eine erneute Bestätigung einzuholen. Die Zahlungsverpflichtung besteht unabhängig von einer tatsächlichen Realisierung des Bauvorhabens.

Die Vergabe der Leistungen erfolgt durch das Land Oberösterreich. Die Rechnungslegung durch die Auftragnehmer erfolgt zu 50% an das Land Oberösterreich und zu 50% an die Marktgemeinde Prambachkirchen. Anfallende Teil-, Schluss- und Regiekostenabrechnungen werden durch das Land Oberösterreich geprüft und der Marktgemeinde Prambachkirchen in Kopie zur fristgerechten Zahlungsanweisung an den Auftragnehmer weitergeleitet.

Die Marktgemeinde Prambachkirchen bestätigt durch ihre Unterfertigung die Beschlussfassung des zuständigen Gemeindegremiums gemäß §§ 43 oder 56 Oö. Gemeindeordnung 1990, sodass die Finanzierung gesichert ist und mit den Planungsarbeiten begonnen werden kann.

.....

Für die Marktgemeinde Prambachkirchen

Ort, Datum

Beschlossen vom Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand am:

.....
(Unterfertigung gem. § 65 Oö. GemO 1990)

Neben den Planungskosten werden auch Kosten für die Herstellung der Ableitung und des Retentionsbeckens anfallen. Nach Bekanntsein der Errichtungskosten soll dazu ebenfalls eine Kostenteilung vereinbart werden.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 07.05.2024 wurden gegen den vorgetragenen Sachverhalt keine Einwände geäußert.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Essig Gertraud erkundigt sich, ob von den privaten Hausbesitzern ein Kostenbeitrag vorgesehen ist.

AL Hoffmann erklärt, dass es schwierig sei, ohne eine Rechtsgrundlage (z.B. Erteilung einer Baubewilligung) nachträglich Gebühren zu berechnen. Es könne lediglich versucht werden, Kostenbeiträge auf freiwilliger Basis zu lukrieren, die Erfahrung zeigt aber, dass sich die Bereitschaft für freiwillige Zahlungen sehr in Grenzen hält. Eine Möglichkeit wäre die Einleitung einer Regenwasserableitungsgebühr in der Kanalgebührenordnung. Dies wird in Waizenkirchen bereits lange umgesetzt und wurde in Prambachkirchen im Ausschuss auch schon öfters andiskutiert.

Nach eingehender Beratung werden gegen den vorgetragenen Sachverhalt keine Einwände geäußert.

Antrag

E-GR Ing. Keplinger Rudolf stellt den Antrag, das Übereinkommen ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 4) Übereinkommen zum Bezug der Portionen für Essen auf Rädern vom Altenheim Waizenkirchen – Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

Seit 28. Februar 2022 bezieht die Marktgemeinde Prambachkirchen die Menüs für Essen auf Rädern vom Alten- und Pflegeheim St. Raphael in Bad Schallerbach, da die Altenheim Leumühle geschlossen wurde. Bereits damals wurde Waizenkirchen als Lieferant in Erwägung gezogen, dies jedoch auf Grund des Neubaus des Altenheimes nicht möglich war. Mit November 2023 wurde das Altenheim in Waizenkirchen fertiggestellt. Nun haben wir nochmals angefragt und die Zusage bekommen, dass wir ab Sommer 2024 die Menüs von Waizenkirchen beziehen können. Ein Menü bestehend aus Suppe, Hauptspeise mit Beilage kostet € 8,90 (inkl. MwSt.). Derzeit zahlen wir € 9,61 (inkl. MwSt.). Das Geschirr, das wir im Februar 2022 angekauft haben, kann weiterverwendet werden.

Waizenkirchen liegt näher als Bad Schallerbach, auch wenn wir St. Marienkirchen mitversorgen. Wir können daher auch das gebrauchte Geschirr noch am selben Tag zurückbringen, womit wir erheblich weniger Geschirrbedarf haben.

Wir haben eine Vereinbarung über die Lieferung der Menüs mit Waizenkirchen vorbereitet. Der Entwurf wird derzeit auch von Waizenkirchen überprüft.

Vereinbarung

über die Lieferung von Menüs für „Essen auf Rädern“

Das **Alten- und Pflegeheim Waizenkirchen**, Klosterstraße 11, 4730 Waizenkirchen (kurz: Küche), bietet der **Marktgemeinde Prambachkirchen**, Prof.-Anton-Lutz-Weg 1, 4731 Prambachkirchen (kurz: Marktgemeinde) folgende Leistung an:

Vertragsgegenstand

Das Alten- und Pflegeheim Waizenkirchen produziert für die Marktgemeinde Prambachkirchen Mahlzeiten, die von dieser als „Essen auf Rädern“ verteilt werden. Die Menüs werden in heißem Zustand portioniert, tablettiert und zur Abholung bereitgestellt. Das Geschirr und die Transportboxen werden von der Marktgemeinde Prambachkirchen zur Verfügung gestellt. Das gebrauchte Geschirr und die Transportboxen vom Vortag werden der Küche zur Reinigung im Anschluss an die Auslieferung retourniert. Das Leergebinde wird in der Küche aufbewahrt.

Leistungsumfang

Die Küche verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

- Zubereitung und Portionierung von ca. 25-35 Mittagmenüs, Montag bis Sonntag
- Fertigstellung zur Abholung ab Rampe Küche, Klosterstraße 11, 4730 Waizenkirchen
- Abholung erfolgt durch die Marktgemeinde Prambachkirchen zu einem bestimmten Zeitpunkt, der gemeinsam festgelegt wird.
- Auswahl von 3 Mittagmenüs, eines davon für Stoffwechselfdiät („Diabetes“) geeignet
- Ein Menü besteht aus Suppe, Hauptspeise mit Beilage und Salat.
- Speiseplan mit saisonalem Angebot
- Hohe Qualitätsstandards mit überwiegend frischen, regionalen, saisonalen Produkten wird sichergestellt.
- Bestellung 1 Woche vor Lieferung; kurzfristige bzw. zusätzliche Bestellungen werden ohne Stornogebühr bzw. Mehrkosten akzeptiert, wenn das Menü noch nicht produziert wurde (bis 8:30 Uhr am Liefertag)
- Die Küche übernimmt Produktion, Portionierung, Bereitstellung zum Transport und Reinigung des Transportgeschirrs
- Die Rechnungslegung erfolgt monatlich im Nachhinein.

Entgelt

Für die Leistungen wird ab 01.08.2024 ein Preis in der Höhe von € 8,09 zuzügl. 10 % Umsatzsteuer = € 8,90 pro Menü verrechnet.

Der Preis wird wertgesichert und unterliegt einer jährlichen Preisanpassung zum 1. Jänner entsprechend der kollektivvertraglichen Personalkostensteigerung des Alten- und Pflegeheimes Waizenkirchen.

Vertragsdauer

Die Versorgung für „Essen auf Rädern“ kann ab 01.08.2024 erfolgen.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Seite unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats aufgekündigt werden.

Waizenkirchen,

Prambachkirchen,

.....
Alten- und Pflegeheim Waizenkirchen

.....
Marktgemeinde Prambachkirchen
Bürgermeister Herbert Holzinger

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 07.05.2024 wurden gegen den vorgetragenen Sachverhalt keine Einwände geäußert.

Im angebotenen Portionspreis (8,90 €) ist ein Menü bestehend aus Vorspeise und Hauptspeise enthalten. Auf Anfrage teilte die Gemeinde Waizenkirchen mit, dass bei Bedarf auch eine Nachspeise angeboten werden kann. Dafür würde sich ein Menüpreis von 9,60 € inkl. MwSt. ergeben.

Wortmeldungen:

AL Hoffmann berichtet, dass vor zwei Jahren bei der Umstellung von Leumühle auf Bad Schallerbach neues Geschirr um ca. 11.000 Euro angekauft wurde. In weiterer Folge musste laufend Geschirr nachgekauft werden, sodass bis dato ca. 18.000 Euro in Geschirr investiert wurde. Vor einigen Wochen kam von Bad Schallerbach die neuerliche Aufforderung, Geschirr im Wert von ca. 3.500 Euro nachzukaufen. Auf Nachfrage wurde als Begründung u.a. allgemeiner Schwund (Verschleiß, Bruch) angegeben und darauf verwiesen, dass wahrscheinlich viel Geschirr in den belieferten Haushalten zurückbleibt.

GR Sturmlechner Alexander stimmt der Vermutung auf Schwund in Bad Schallerbach zu, da aus seiner Erfahrung dort viel Geschirr auf verschiedenen Wegen verschwindet.

GV Neuweg Michael erkundigt sich, wieviele Portionen derzeit in Prambachkirchen pro Tag ausgeliefert werden.

GRⁱⁿ Essig Gertraud erklärt, dass inklusive St. Marienkirchen derzeit 40 Portionen ausgeliefert werden.

GV Neuweg Michael empfiehlt, in der Vereinbarung die Anzahl der Portionen pro Tag zu erhöhen, da schon jetzt mehr als 35 Portionen ausgeliefert werden.

Nach eingehender Beratung wird einvernehmlich empfohlen, die Anzahl der Portionen pro Tag von 35 auf 45 zu erhöhen, die Menüs weiterhin mit einer Nachspeise anzubieten und die Vereinbarung mit Waizenkirchen entsprechend abzuändern.

Antrag

Vize-Bgmⁱⁿ Brunner Maria stellt den Antrag, das Übereinkommen mit den obengenannten Änderungen (max. 45 Portionen, mit Nachspeise) ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

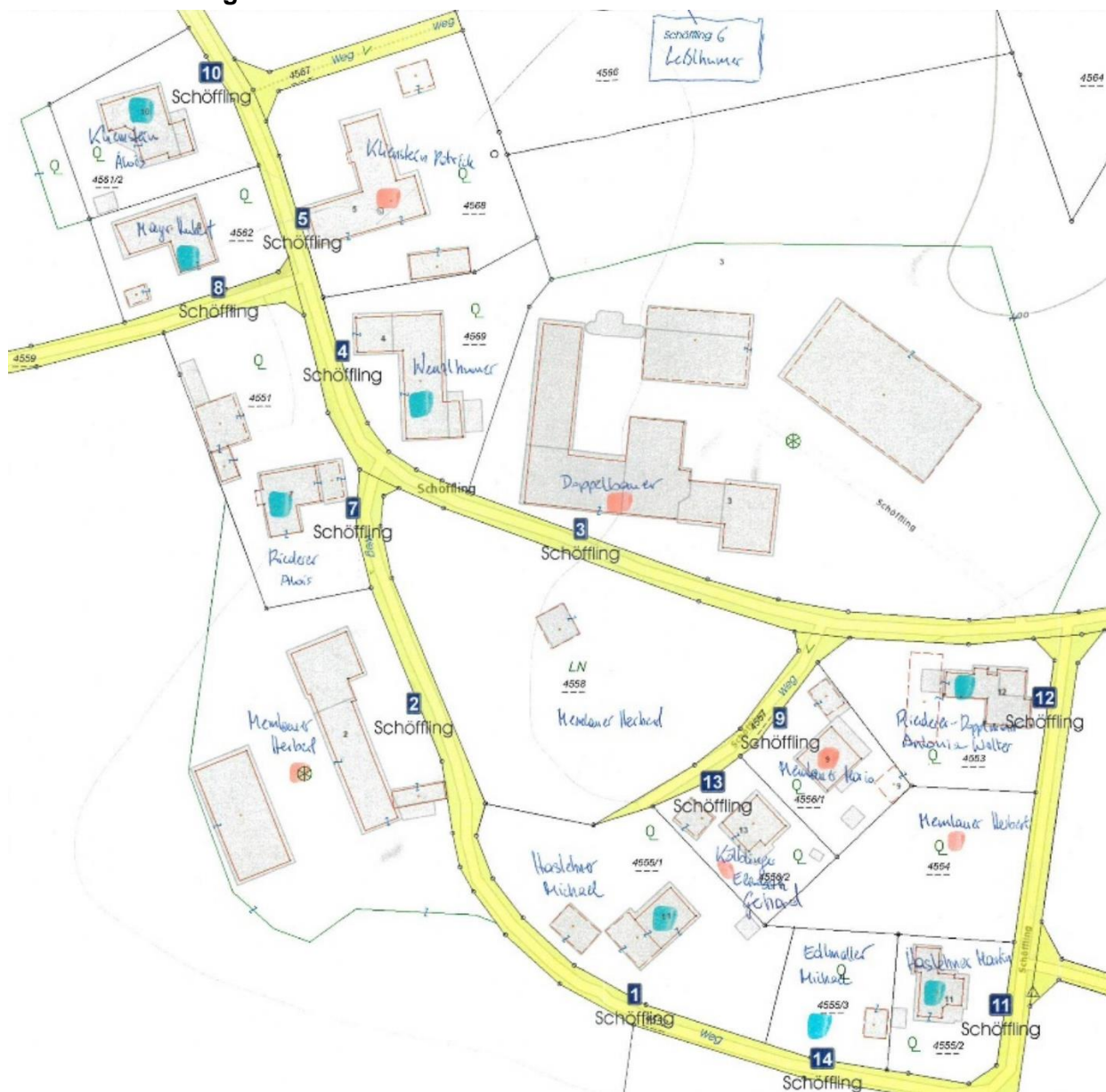
TOP 5) Öffentliche Trinkwasserversorgung für die Ortschaft Schöffling - Übereinkommen mit der Gemeinde Waizenkirchen – Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

Auf Initiative einiger Anrainer fand im Februar 2024 eine Infoveranstaltung statt, zu der alle Hausbesitzer aus der Ortschaft Schöffling und Vertreter der Gemeinde Waizenkirchen eingeladen waren. Es wurde über die Möglichkeit der Herstellung einer öffentlichen Trinkwasserversorgung informiert.

Nachdem nun die Rückmeldungen von allen betroffenen Hausbesitzern vorliegen, ist festzustellen, dass sich die überwiegende Mehrheit der Hausbesitzer grundsätzlich für den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgung ausgesprochen hat.

Übersicht der Liegenschaften innerhalb des Anschlussbereichs



Blau = Anschluss erwünscht Rot = kein Anschluss erwünscht

Es ist nun seitens des Wasserverbandes beabsichtigt, das Projekt weiter zu verfolgen und die Planungen in Wege zu leiten. Vorweg sind die Rahmenbedingungen zwischen den beteiligten Gemeinden Waizenkirchen und Prambachkirchen hinsichtlich der Wasserlieferung schriftlich zu fixieren und im Wasserverband bzw. in den Gemeinderäten zu beschließen.

In der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Prambachkirchen am 29.04.2024 wurde empfohlen, dass die Umsetzung des Projektes (Planung, Errichtung, Erhaltung, ..) nicht über die Gemeinde Prambachkirchen, sondern über den Wasserverband Prambachkirchen erfolgen soll.

In Absprache mit der Gemeinde Waizenkirchen wurde ein Übereinkommen zur Wasserlieferung errichtet, welches am 29.04.2024 in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Prambachkirchen vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen einstimmig beschlossen wurde.

Die Zuständigkeit für den Abschluss dieses Übereinkommens liegt grundsätzlich beim Wasserverband. Im 50m Bereich zur künftigen Wasserleitung besteht für alle betroffenen Liegenschaften eine Anschlusspflicht. Lediglich für die Bezugspflicht gibt es Ausnahmemöglichkeit, sofern gewisse Kriterien erfüllt sind. Aufgrund der Brisanz (Anschlusspflicht für ganze Ortschaft) wurde jedoch vom Obmann des Wasserverbandes (Bgm. Holzinger) empfohlen, auch den Gemeinderat in Prambachkirchen mit der Grundsatzentscheidung zu befassen.

Sofern auch der Gemeinderat die Fortführung des Projektes befürwortet, soll in den nächsten Wochen an alle Liegenschaftsbesitzer eine schriftliche Einladung zu einem Begehungs- bzw. Besprechungstermin vor Ort in Schöffling ergehen. Parallel dazu soll ein Planungsbüro mit der Projektierung beauftragt werden.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 07.05.2024 wurden gegen den vorgetragenen Sachverhalt keine Einwände geäußert.

Wortmeldungen:

Bgm. Holzinger Herbert erklärt, dass gleichzeitig mit der Errichtung der Wasserversorgung auch der Glasfaserausbau umgesetzt werden soll, damit die Straßen nicht zweimal aufgerissen werden. Auch die seit vielen Jahren bekannte Problematik der Hangwasserableitung sollte im Rahmen des Gesamtprojektes mitberücksichtigt werden, da es in Schöffling bei Starkregen immer wieder zu Überflutungen von privaten Liegenschaften kommt.

GR Doppelbauer Othmar: Das Thema Hangwasserableitung und Überflutung in Schöffling besteht schon seit 20 Jahren und hat die Gemeinde bzw. die Vorgänger- Bürgermeister wenig interessiert. Es wurde schon oft darüber diskutiert, geschehen ist bis dato aber nichts. Er begrüßt die Zusage des Bürgermeisters, dass die Thematik im Rahmen des Wasserleitungsprojektes mitberücksichtigt werden soll, jedoch sollten auch die privaten Hausbesitzer in Schöffling beteiligt werden. Er selbst müsse 7.000 Euro Wasseranschlussgebühr zahlen, obwohl er seinen privaten Brunnen für die Landwirtschaft aufrechterhalten muss. Da kann auch von den anderen Hausbesitzern in Schöffling verlangt werden, dass diese sich finanziell am Projekt „Hangwasserableitung“ beteiligen. Bei der Anrainerbesprechung am 14.05.2024 in Schöffling habe sich keiner der Anwesenden gegen seinen Vorschlag ausgesprochen. Dass beim Neubau von Wohngebäuden von der Gemeinde Rückhaltemaßnahmen vorgeschrieben werden, ist zwar grundsätzlich gut, jedoch läuft der Überlauf dieser Rückhaltebecken erst wieder in die bestehende Regenwasserableitung, welche schon jetzt zu klein dimensioniert ist. Dadurch kommt es regelmäßig zu Überflutungen und Abschwemmungen auf seiner landwirtschaftlichen Liegenschaft. Jede Landwirtschaft wird bei Baumaßnahmen umfassend kontrolliert und die Umsetzung der Auflagen von der Landesregierung kontrolliert. Bei den privaten Haushalten schaut niemand nach, ob alle Auflagen eingehalten werden.

Bgm. Holzinger Herbert stimmt den Ausführungen von Doppelbauer Othmar zu und betont, dass er für die Versäumnisse der letzten 20 Jahre nichts kann, da er noch nicht so lange im Amt sei. Die Wasserversorgung soll umgesetzt werden, weil das ein Großteil der Bewohner in Schöffling befürwortet. Wäre das Interesse nicht so groß, wäre das Thema heute nicht auf der Tagesordnung. Es sei ihm auch bewusst, dass man bei der Hangwasserthematik die privaten

Haushalte mit in die Pflicht nehmen muss, erfahrungsgemäß ist die freiwillige Bereitschaft dazu meistens sehr überschaubar. Trotzdem wird sich die Gemeinde bemühen, die Hangwassersituation in Schöffling mit dem Projekt Wasserversorgung und Glasfaserausbau mitzuplanen und bestmöglich zu berücksichtigen. Die Straßen in Schöffling müssen ohnehin aufgebaggert werden - wenn nicht jetzt, wann dann.

Antrag

GRⁱⁿ Kirnbauer- Allerstorfer Michaela stellt den Antrag, die Errichtung einer öffentlichen Trinkwasserversorgung in Schöffling ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung

Mehrheitlicher Beschluss im Sinne der Antragstellung.

24 Stimmen für den Antrag, GR Doppelbauer Othmar enthält sich der Stimmabgabe.

TOP 6) Entschädigungen für Wahlbeisitzer bei der EU-Wahl – Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

Im Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 wurde die Entschädigung für Mitglieder der Wahlbehörde grundlegend neu geregelt, wodurch Mitglieder der Wahlbehörde nur dann eine Entschädigung erhalten, wenn diese bei der Amtshandlung auch tatsächlich – grundsätzlich durchgehend – anwesend waren. Das Wahrnehmen einer Essenspause oder anderer kurzer Pausen muss jedoch jedenfalls gewährleistet sein.

Die Vergütungssätze sind nach den Stunden der Öffnung der Wahllokale gestaffelt.

Für unsere Gemeinde gilt somit folgender Vergütungssatz:

- 100 Euro in einer örtlichen Wahlbehörde, in der das Wahllokal mehr als sechs Stunden geöffnet ist. Sowie für eine Tätigkeit von mehr als sechs Stunden in einer besonderen Wahlbehörde.

Mit der in § 20 der NRW verankerten Regelung ist auch klargelegt, dass Entschädigungen ausschließlich nur dann zur Auszahlung gelangen, wenn die Mitglieder bei einer Wahlhandlung im engeren Sinn, das heißt bei der Abwicklung einer Wahlhandlung sowie bei der Auszählung von Stimmen bzw. der Auswertung von Briefwahl-Wahlkarten tätig geworden sind.

D.h. für eine Tätigkeit in einer Wahlbehörde, die nicht dem vollen Umfang entspricht, ist keine Entschädigung vorgesehen. So besteht beispielsweise bei einem Aufteilen der Anwesenheit bzw. Tätigkeit in der Wahlbehörde zwischen BeisitzerInnen und Ersatz-BeisitzerInnen kein Anspruch auf eine Entschädigung.

Für Sitzungen von Wahlbehörden im Zusammenhang mit Entscheidungen im Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren werden keine Entschädigungen ausgezahlt.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 07.05.2024 wurde vorgeschlagen, dass, sofern in der nächsten Sitzung des Gemeinderates alle Fraktionen dafür sind, jeder anwesende Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzer einen Prambachkirchner Gutschein im Wert von 50 € erhalten soll.

Es wird empfohlen, den laut Protokoll der Wahlbehörden am Wahlschluss anwesenden Beisitzern bzw. Ersatzbeisitzern eine Entschädigung im Ausmaß von 100 Euro in Form von Prambachkirchner Gutscheinen zu erstatten.

Bei Aufteilung der tatsächlichen Anwesenheitszeiten zwischen Beisitzer und Ersatzbeisitzer wird die aliquote Aufteilung der Entschädigung empfohlen.

Wortmeldungen:

GV Neuweg Michael erkundigt sich, ob die Entschädigung nur Beisitzer zusteht.

Bgm. Holzinger Herbert erklärt, dass für Wahlzeugen und Vertrauenspersonen keine Entschädigung vorgesehen ist.

GV Eder Bernhard schlägt vor, diese Regelung nicht nur für die anstehende EU-Wahl, sondern für alle künftigen Wahlen zu übernehmen.

Antrag

GR Doppelbauer Othmar stellt den Antrag, den, laut Protokoll der Wahlbehörden am Wahlschluss anwesenden Beisitzern bzw. Ersatzbeisitzern, für die künftigen Wahlen in Prambachkirchen, eine Entschädigung im Ausmaß von 100 Euro in Form von Prambachkirchner Gutscheinen zu erstatten.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 7) Allfälliges

Bgm. Herbert Holzinger

Bestellung eines neuen Bauhof- Facharbeiters

Aufgrund der anstehenden Pensionierung von Bauhofmitarbeiter Auinger Hubert wurde die freie Stelle ausgeschrieben.

Nach Durchführung der Bewerbungsgespräche im Personalbeirat wurde am 07.05.2024 die Bestellung von Herrn Kieberger Patrick, wohnhaft in Prambachkirchen, als Bauhof- Facharbeiter (Vollzeit, GD 19.1) per 01.06.2024 in der Sitzung des Gemeindevorstandes einstimmig beschlossen.

Bestellung einer Sachbearbeiterin in der Finanzabteilung

Nach der Pensionierung des ehemaligen Leiters der Finanzabteilung Franz Manigatterer wurde die Leitung von Frau Falkner Brigitte übernommen. Die Stelle der Sachbearbeitung in der Finanzabteilung (0,5 PE, GD 18.4) war seit ca. 1,5 Jahren unbesetzt und wurde nun auch ausgeschrieben.

Nach Durchführung der Bewerbungsgespräche im Personalbeirat wurde am 07.05.2024 die Bestellung von Frau Prandstätter Iris als Sachbearbeiterin in der Finanzabteilung (0,5 PE, GD 18.4) per 01.06.2024 in der Sitzung des Gemeindevorstandes einstimmig beschlossen.

Bauhofmitarbeiter Schweitzer Patrick - Einvernehmliche Kündigung

Bauhofmitarbeiter Schweitzer Patrick hat Anfang Mai die einvernehmliche Kündigung eingereicht, nach Ablauf der Kündigungsfrist endet das Dienstverhältnis am 31.05.2024. Die dadurch freiwerdende Stelle soll vorerst nicht nachbesetzt werden.

Aktionsprogramm Leerstand

Nach Durchführung eines Bieterwettbewerbes wurde die Arbeitsgemeinschaft Poppe Prehal Architekten aus Steyr sowie CIMA Beratung + Management GmbH aus Ried im Innkreis mit der Umsetzung des Aktionsprogrammes in den teilnehmenden Gemeinden (Alkoven, Aschach, Feldkirchen, Haibach, Hartkirchen, Prambachkirchen) beauftragt.

- Am 7. Mai fand dazu eine erste Besprechung statt.
- Am 28. Mai, ab 10 Uhr soll eine erste Begehungsrunde der Teilräume und Schlüsselobjekte in Prambachkirchen stattfinden.
- Am 12. Juni ist ein Infoabend für interessierte und betroffene Eigentümer geplant.
- Weiters soll im Juni die gesamte Prambachkirchner Bevölkerung mittels Fragenbogen zu den Themen Ortskernbelebung, Lebensqualität, Einkaufsverhalten, etc. befragt werden. Die Befragung und die Auswertung wird von der Arbeitsgemeinschaft durchgeführt.

Erneuerung der Dachdeckung am Tennis Vereinsgebäude

Anlässlich der geplanten Montage einer PV-Anlage am Tennis Vereinsgebäude erscheint es sinnvoll, vorher die ca. 30 Jahre alte Dacheindeckung (Welleternit) zu tauschen. Es wurden drei Angebote urgiert, die Kosten werden auf ca. 15.000 bis 20.000 € geschätzt. In der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes wurde der Bürgermeister befugt, den Auftrag an den Billigstbieter zu vergeben.

Erneuerbare Energiegemeinschaft Eferdinger Land eGen

Am 03.05.2024 wurde die „Erneuerbare Energiegemeinschaft Eferdinger Land eGen“ kurz: „EEG“ gegründet.

Gründungsmitglieder sind

- die Energiegenossenschaft Region Eferding eGen
- die Raiffeisenbank Region Eferdinger eGen
- und folgende Personen: Bgm. Herbert Holzinger, Herbert Pözlberger, Gerhard Uttenthaller, Christian Schönhuber und Susanne Kreinecker.

Die operative Tätigkeit wird begonnen mit dem Einkauf von Überschuss-Strom von PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden und Strom aus Kleinwasserkraftanlagen.

Dieser Strom soll an Gemeinden und Verbände, später gezielt an KMU's, Landwirte und Private verkauft werden.

Die Gemeinde Prambachkirchen hat als Gemeinde bzw. Verband die Möglichkeit, Mitglied in der EEG zu werden (Voraussetzung: im Versorgungsgebiet des Umspannwerks Stieglhöfen)
Eine hausnummern- genaue Abfrage ist möglich.

Sowohl künftige Lieferanten als auch Kunden, müssen Mitglied in der EEG sein. Ein Geschäftsanteil = 10 Euro.

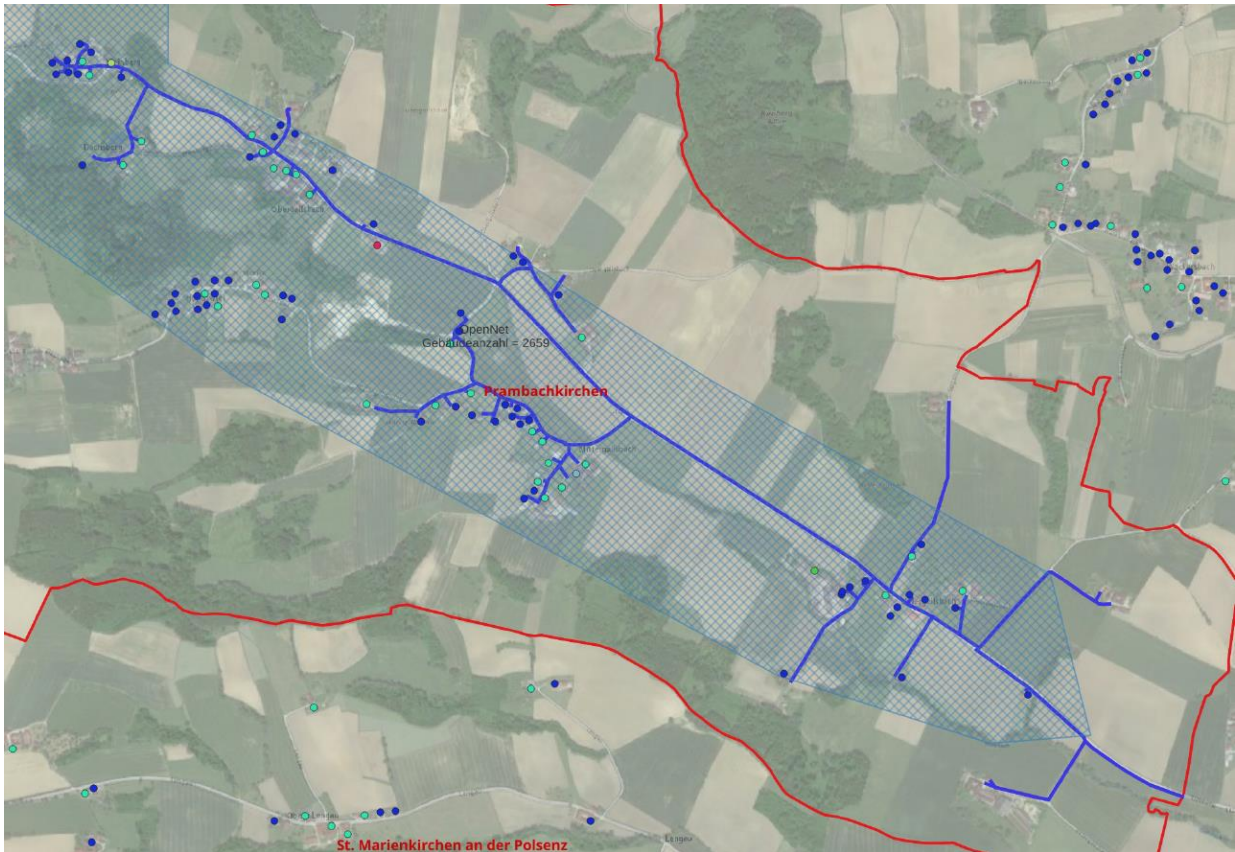
Im Falle des Beitrittes der Gemeinde ist ein Beschluss durch den Gemeinderat bzw. bei einem Verband durch die Verbandsversammlung erforderlich.

Auszeichnung Gesunde Küche

Auf Antrag der Gemeinde hat sich die Schülerauspeisung beim Land OÖ zur Zertifizierung als „Gesunde Küche“ angemeldet. In einem mehrmonatigen Prozess folgten eine Stuserhebung und Beratung durch das Land OÖ, die Schulung des Küchenpersonals sowie eine abschließende Überprüfung der Kriterien. Im Rahmen der „Gesunden Küche“ wird das Kochpersonal hinsichtlich Speiseplanes, Produkte, Rezeptanalyse, etc. laufend geschult. Im Abschlussbericht des Landes OÖ wurde festgehalten, dass Frau Waltenberger und Frau Metbala alle Kriterien bestens umsetzen. Der Speiseplan zeigt eine gute Abwechslung und ein sehr ansprechendes Angebot. Die Gesunde Küche- Kriterien werden alle optimal und teilweise sogar über die Basiskriterien hinaus, erfüllt.

Glasfaserausbau in Ober- Mitter- und Untergallsbach

Seitens LinzNet wird im Herbst 2024 auch der Glasfaserausbau im Bereich Gallsbach statt. Dazu werden alle Hausbesitzer der Ortschaften Dachsberg, Weinberg, Ober- Mitter- und Untergallsbach am 18. Juni 2024 um 18 Uhr zu einer Infoveranstaltung im Kultursaal eingeladen. Weitere Infos zum flächendeckenden Glasfaserausbau in Prambachkirchen gibt es auch unter www.glasfaser-i3.at .



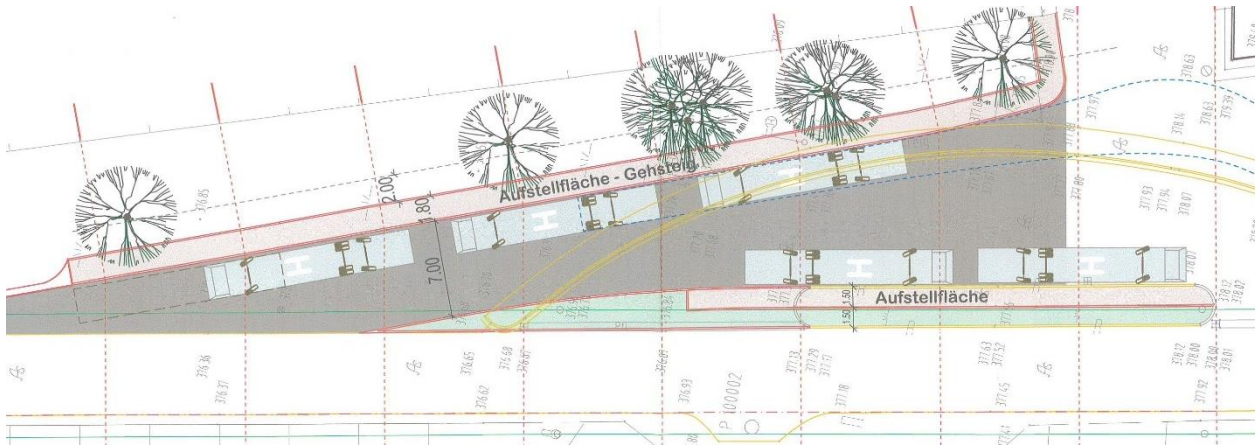
Adaptierung der öffentlichen Bushaltestelle beim Gymnasium Dachsberg

Von der Schulleitung des Gymnasium Dachsberg wurde an die Gemeinde ein Ansuchen um Adaptierung der bestehenden, öffentlichen Bushaltestelle an der Daxberger Bezirksstraße übermittelt. Aufgrund der hohen Schüleranzahl (892 Schüler) und des intensiven Busverkehrs (täglich ca. 200 Fahrgäste) ist die jetzige beengte Situation nicht mehr tragbar.



Es fanden bereits Gespräche mit dem Verkehrssachverständigen des Landes OÖ, Vertretern des Oö. Verkehrsverbundes sowie der zuständigen Straßenmeisterei Eferding statt. Von allen Beteiligten wird die Notwendigkeit zur Adaptierung der Haltestelle einvernehmlich bestätigt.

Vom Verkehrsplaner TBV Niedermayr GmbH wurde eine Bestandsaufnahme und ein Entwurf für die Erweiterung der Busbucht erstellt.



Laut Kostenschätzung der Straßenmeisterei Eferding und der Gemeinde ergeben sich für die Adaptierung der Bushaltestelle, samt Errichtung eines Wartehauses, zwei Lichtpunkten und einem Verkehrsspiegel sowie Planungshonorar Gesamtkosten von ca. 122.300 €.

Das Projekt sollte wenn möglich in den Sommerferien 2024 durch das Personal der Straßenmeisterei Eferding mit Unterstützung durch unser Bauhofpersonal umgesetzt werden.

In Absprache mit dem Gymnasium Dachsberg wurde ein Ansuchen um entsprechende Projektunterstützung und Förderung an Verkehrslandesrat Mag. Steinkellner übermittelt.

Errichtung eines Nutzwasserbrunnens samt Wassertank beim Sportplatz

Aufgrund der erheblichen Kosten wurde entschieden, seitens der Gemeinde nur die Errichtung eines Wasserspeichers zu finanzieren und die Befüllung des Wasserspeichers mit Ortswasser vorzusehen. Auf Anfrage und in Absprache mit der Sportunion Prambachkirchen wurde vom Land OÖ nun mitgeteilt, dass für das laufende Projekt „Rasenbewässerung“ im Jahr 2025 eine zusätzliche Landesförderung von 12.400 € gewährt wird. Die Sektion Fußball hat daher entschieden, die Errichtung des Brunnens zu beauftragen und die verbleibenden Kosten nach Abzug der von Gemeinde und Land OÖ getragenen Kosten, selbst zu finanzieren.

Änderung Flächenwidmung beim Brunnen Langstögen für PV-Anlage

Vom Land OÖ wurde mitgeteilt, dass die Grundfläche zur Umwidmung von „Grünland“ auf „Sonderwidmung PV-Anlage“ auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu reduzieren ist. Daher ist der Projektplan vom Ortsplaner zu korrigieren und eine neuerliche Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich. Weiters wurde die Erstellung eines Blendungs-Gutachtens gefordert.

Vize-Bgmⁱⁿ Brunner Maria

Einladung zum Prambachkirchner Pfingstkirtag

Am Montag, 20. Mai 2024 findet von 9.00 – 15.00 Uhr am Freibadparkplatz der Pfingstkirtag statt.

Zahlreiche Aussteller haben sich angemeldet, geboten werden u.a.

- Regionale Produkte (Socken, Marmeladen, Deko und Geschenkartikel, Nudeln, Eierlikör, Freilandeier, Blumen, Spielzeug, Schnitzereien)
- Kulinarische Köstlichkeiten (Getränke, Burger, Bauernchips, Langos, Hotdog, Schnitzelsemmerl, traditionelle Kirtags-Süßwaren, Softeis)
- Es wird genügend Sitzplätze geben
- Der Eintritt im Freibad ist an diesem Tag frei

Rücklagen beim Wasserverband Prambachkirchen

GV Neuweg Michael fragt nach, wie hoch der Rücklagenstand beim Wasserverband ist und wie diese Gelder veranlagt sind.

AL Hoffmann berichtet, dass im Wasserverband über 500.000 Euro an Rücklagen vorhanden sind. Bis vor kurzem betrug der Haben- Zinssatz 0,0 %, seit letzter Woche wurde mit den Banken für den Großteil der Rücklagen ein Haben- Zinssatz von 2,9 % mit 3-monatiger Bindungsfrist verhandelt. Dieses Thema wurde in der Sitzung des Prüfungsausschusses im Wasserverband behandelt. Da im Wasserverband in den letzten zwei Jahren das Projekt „Neubau dritter Brunnenstandort“ mit geschätzten Baukosten von 600.000 Euro konkret auf der Tagesordnung stand, wurde eine längerfristige Veranlagung und Bindung der Rücklagen nicht priorisiert.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der Sitzung 21:05 Uhr.

Beilagen: Keine

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom wurden KEINE / FOLGENDE Einwände erhoben.

Unterfertigung der Reinschrift

Bgm. Herbert Holzinger (Vorsitzender)	
AL Wilhelm Hoffmann (Schriftführer)	

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Fraktion	Name in Blockschrift	Unterschrift
Bgm. Herbert Holzinger (Vorsitzender)	HERBERT HOLZINGER	
Gemeinderatsmitglied (ÖVP)		
Gemeinderatsmitglied (GRÜNE)		
Gemeinderatsmitglied (FPÖ)		
Gemeinderatsmitglied (MFG)		